

Verfahrensgang

OLG Stuttgart, Beschl. vom 20.04.2009 – 5 W 68/08, [IPRspr 2009-235](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Leitsatz

Es besteht ein Wahlrecht zwischen den Vollstreckungssystemen nach der EuVTVO und der EuGVO.

Besteht ein Europäischer Vollstreckungstitel, so fehlt es daneben für eine Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO am Rechtsschutzbedürfnis.

Eine fehlerhafte Parteibezeichnung ist der Auslegung zugänglich und stellt dann gegebenenfalls keinen Versagungsgrund nach Art. 34 Nr. 1 EuGVO dar.

Rechtsnormen

AVAG § 1; AVAG §§ 11 ff.; AVAG § 12

EUGVVO 44/2001 Art. 5; EUGVVO 44/2001 Art. 23; EUGVVO 44/2001 Art. 34;

EUGVVO 44/2001 Art. 34 f.; EUGVVO 44/2001 Art. 35; EUGVVO 44/2001 Art. 36;

EUGVVO 44/2001 Art. 38; EUGVVO 44/2001 Art. 38 ff.; EUGVVO 44/2001 Art. 45;

EUGVVO 44/2001 Art. 48; EUGVVO 44/2001 Art. 53 ff.; EUGVVO 44/2001 Art. 54;

EUGVVO 44/2001 Art. 55; EUGVVO 44/2001 Art. 72

EuVTVO 805/2004 Art. 5; EuVTVO 805/2004 Art. 10; EuVTVO 805/2004 Art. 13;

EuVTVO 805/2004 Art. 21; EuVTVO 805/2004 Art. 27

ZPO § 319; ZPO § 384; ZPO § 568

Sachverhalt

Die AGg. hat ihren Wohnsitz im Inland und stellt Büromöbel her. Die ASt. hat ihren Firmensitz in Polen und fertigte Polster für die AGg. Durch Versäumnisurteil vom 24.10.2002 des Bezirksgerichts O./Polen wurde die AGg. verurteilt, an die ASt. einen Betrag samt gesetzlicher Zinsen ab dem 1.8.2000 sowie einen weiteren Betrag als Rückerstattung der Prozesskosten, darunter auch die Erstattung von Kosten für die prozessuale Vertretung, zu bezahlen. Mit Urteil vom 29.5.2007 des Bezirksgerichts O. wurde das Versäumnisurteil vom 24.10.2002 aufrechterhalten. Zugleich wurde der offensichtliche Schreibfehler bei der Firmenbezeichnung der beklagten Partei wie folgt korrigiert: anstelle der im Versäumnisurteil eingetragenen fehlerhaften Bezeichnung „R. GmbH mit Sitz in L.“ wurden die Worte eingetragen: „V. GmbH mit Sitz in L.“ Die AGg. wurde zudem verurteilt, einen Betrag als Rückerstattung der Prozesskosten einschl. der Erstattung der Kosten für die prozessuale Vertretung an die ASt. zu bezahlen. Die Berufung der AGg. wurde durch Urteil des Bezirksgerichts O. vom 28.9.2007 abgewiesen, die AGg. wurde verurteilt, an die ASt. Erstattung der Kosten für die prozessuale Vertretung in der zweiten Instanz zu leisten.

Die ASt. begehrt für das Urteil des Bezirksgerichts O. vom 29.5.2007 Vollstreckbarerklärung und Klauselerteilung für das Inland. Auf ihren Antrag vom 1.9.2008 hat das LG Rottweil mit Beschluss vom 12.9.2008 – 3 O 250/08 – die polnische Entscheidung für im Inland vollstreckbar erklärt und Klauselerteilung für das Inland angeordnet. Die AGg. hat gegen den ihr am 22.9.2008 zugestellten landgerichtlichen Beschluss am 15.10.2008 Beschwerde eingelegt, und beantragt die Zurückweisung des Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II. Die Beschwerde der AGg. ist zulässig und begründet.

[2] 1. Die Zulässigkeit der Beschwerde folgt aus §§ 11 ff. AVAG. Die Anwendbarkeit des AVAG folgt aus § 1 I Nr. 2 lit. a AVAG. Die begehrte Vollstreckbarerklärung des polnischen Urteils vom 29.5.2007 (V GC

1396/04) richtet sich nach der EuGVO, die seit 1.3.2002 für alle Mitgliedstaaten der EG mit Ausnahme Dänemarks in Kraft ist und seit dem Beitritt Polens zur EG am 1.5.2004 auch für die Republik Polen gilt. Die EuGVO erfasst somit das am 29.5.2007 ergangene polnische Urteil. Der Anwendung der EuGVO steht nicht entgegen, dass das polnische Urteil als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß EuVTVO bestätigt wurde. Die Anwendbarkeit der EuGVO bleibt gemäß Art. 27 EuVTVO unberührt. Das Rechtsmittel der Beschwerde stellt die einzige Möglichkeit der AGg. dar, sich gegen die Vollstreckbarerklärung des polnischen Urteils durch das LG Rottweil zur Wehr zu setzen.

[3] 2. Über die Beschwerde der AGg. ist nach st. Rspr. des Senats zu § 568 ZPO n.F. durch Senatsentscheidung und nicht durch Einzelrichterentscheidung zu befinden. Einzelrichterzuständigkeit besteht nicht, da der in erster Instanz entscheidende Vorsitzende der Zivilkammer des LG nicht als Einzelrichter im Sinne von § 384 ZPO n.F., sondern kraft besonderer Zuständigkeitszuweisung – hier auf der Grundlage der EuGVO – entscheidet (vgl. Beschl. vom 6.9.2002 – 5 W 25 / 2002 und st. Rspr. des Senats).

[4] 3. Die Beschwerde ist begründet. Der Beschluss des Vorsitzenden der 3. Zivilkammer des LG Rottweil ist rechtlich fehlerhaft und verletzt die AGg. in ihren mit der Beschwerde geltend zu machenden Rechten. Die Beschwerde der AGg. hat daher Erfolg.

[5] a) Der Beschluss vom 12.9.2008 ordnet rechtlich unzutreffend die Vollstreckbarerklärung und Klauselerteilung für das Inland an. Zwar kann das polnische Urteil als nach polnischem Recht vollstreckbare und rechtskräftige Entscheidung gemäß Art. 38 I EuGVO auf den Antrag der AST. hin für im Inland vollstreckbar erklärt werden, wie erstinstanzlich geschehen. Auch hat die AST. erstinstanzlich eine dafür vollstreckbare Ausfertigung des die Verpflichtung aussprechenden Urteils des polnischen Gerichts nebst beglaubigter Übersetzung vorgelegt. Allerdings fehlt es an der Vorlage einer Bescheinigung gemäß Art. 54 EuGVO. Stattdessen hat die AST. eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Anh I EuVTVO vorgelegt. Wird die formularmäßige Bescheinigung gemäß Art. 54 EuGVO nicht vorgelegt und verzichtet das Gericht auf die Bestimmung einer Frist, innerhalb derer die Bescheinigung beizubringen ist, kann sich das Gericht des Vollstreckbarerklärungsverfahrens mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder die Partei ausnahmsweise von der Beibringung der Bescheinigung befreien, wenn es eine weitere Klärung nicht für erforderlich hält (Art. 55 I EuGVO). Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Anh I EuVTVO enthält zwar grundsätzlich die für Art. 54 EuGVO i.V.m. Anh V erforderlichen Angaben und erfüllt damit die Voraussetzungen der Art. 38 ff., 53-55 EuGVO. Bei Entscheidungen durch Versäumnisurteil sind allerdings nach Nr. 4.4 Anh V EuGVO Angaben zum Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks erforderlich. Das poln. Bezirksgericht erließ zunächst das Versäumnisurteil vom 24.10.2002 (V GC 2082/01), sodass das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks hätte bescheinigt und dem Gericht vorgelegt werden müssen. Allerdings wurde das hier für vollstreckbar erklärte Urteil vom 29.5.2007 (V GC 1396/04) erst nach Vernehmung des Geschäftsführers der AGg. vor dem AG Freudenstadt am 8.12.2006 (5 AR 60/06) erlassen, sodass die AGg. Gelegenheit hatte, sich zur Sache einzulassen und auf das Verfahren Einfluss zu nehmen. Ob dieser Umstand dazu führt, dass die erforderlichen Angaben nach Nr. 4. Anh V der EuGVO entbehrlich waren, kann dahingestellt bleiben, da mit Bestätigung des Urteils als Europäischer Vollstreckungstitel ein Rechtsschutzbedürfnis für ein Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVO entfällt. Es besteht bereits eine im Inland vollstreckbare Ausfertigung des polnischen Urteils vom 29.5.2007 (V GC 1396/04). Die AST. hat zwar grundsätzlich gemäß Art. 27 EuVTVO ein Wahlrecht zwischen den Vollstreckungssystemen nach der EuVTVO und der EuGVO. Dies entspricht der Forderung in Erwgr. 20 der EuVTVO, wonach es dem Gläubiger ‚freistehen‘ sollte, eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen zu beantragen oder sich für das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach der EuGVO zu entscheiden. Der Gläubiger kann auch beide Verfahren gleichzeitig einleiten und dann den Weg weiterverfolgen, den das zuerst ausgestellte Dokument weist (*Wagner*, IPRax 2005, 190). Liegt allerdings bereits eine Bescheinigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Anh I der EuVTVO vor, bedarf es eines Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitsverfahrens nach den Vorschriften der EuGVO nicht mehr. Für das Vollstreckbarkeitsverfahren entfällt das Rechtsschutzbedürfnis, wenn im Ursprungsmitgliedstaat der betreffende Titel als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist (*Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., Anh I Art. 38 EuGVO Rz. 1). Die Bestätigung bewirkt, dass die Anerkennung der Wirkungen des Vollstreckungstitels in allen anderen Mitgliedstaaten nicht in Frage gestellt werden darf, Art. 5 EuVTVO.

Die EuVTVO überlagert mithin die Anerkennungsversagungsgründe der Art. 34 f. EuGVO. Dies gilt auch dann, wenn die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist, solange sie nicht nach Art. 10 EuVTVO im Ursprungsmitgliedstaat widerrufen worden ist, Art. 21 II EuVTVO (*Zöller-Geimer* aaO Art. 33 EuGVO Rz. 8). Der AGg. stehen nur die eingeschränkten Möglichkeiten der EuVTVO zur Verfügung, dem Europäischen Vollstreckungstitel zu widersprechen. Da vorliegend der Europäische Vollstreckungstitel über die Forderung aus dem Urteil vom 29.5.2007 des poln. Bezirksgerichts (V GC 1396/04) einer Vollstreckbarkeitserklärung nach den Regelungen der EuGVO entgegensteht, ist die Beschwerde der AGg. begründet.

[6] b) Ist die Beschwerde der AGg. schon aus den zu a) erfassten Gründen begründet, kommt es für die Entscheidung des Senats auf ihr weiteres Vorbringen nicht mehr entscheidend an. Ob bei Bejahung eines Rechtsschutzbedürfnisses für die Vollstreckbarkeitserklärung nach der EuGVO trotz Vorliegen eines Europäischen Vollstreckungstitels die Vollstreckbarerklärung durch das LG Rottweil rechtlich fehlerhaft und die Beschwerde des AGg. in Sinne der Art. 45, 34 f. EuGVO und des § 12 AVAG begründet wäre, kann daher dahinstehen. Hinzuweisen ist insofern auf Folgendes:

[7] aa) Die von der AGg. erhobene Rüge bzgl. der Zuständigkeit des polnischen Gerichts ist bereits gemäß Art. 35 III EuGVO ausgeschlossen. Die internationale Zuständigkeit des Erstgerichts darf grundsätzlich nicht nachgeprüft werden (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, 29. Aufl., Art. 35 EuGVO Rz. 1). Die Vorschriften über die Zuständigkeit gehören gemäß Art. 35 III 2 EuGVO nicht zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) im Sinne des Art. 34 Nr. 1 EuGVO. Eine Ausnahme nach Art. 35 I EuGVO liegt nicht vor, da sich die Zuständigkeit nicht aus Vorschriften der Abschn. 3, 4 und 6 des Kapitels II der EuGVO herleitet und kein Fall des Art. 72 EuGVO vorliegt. Ob sich die internationale Zuständigkeit des polnischen Gerichts aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO ergeben hat oder eine anderweitige Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Art. 23 EuGVO durch die Einbeziehung der AGB der AGg. getroffen wurde, ist im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

[8] bb) Mit der Einwendung der AGg., es lägen keinerlei unbestrittene Forderungen vor und die Forderungen der AGg. überstiegen mögliche Forderungen der ASt. bei weitem, kann die AGg. im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nicht mehr gehört werden, da die polnische Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden darf (Art. 48 II, 36 EuGVO).

[9] cc) Die Falschbezeichnung der AGg. vor Erlass des für vollstreckbar erklärten Urteils vom 29.5.2007 (V GC 1396/04) begründet keinen Versagungsgrund nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO. Nach hiesiger höchstgerichtlicher Rspr. ist eine Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich (BGH, NJW-RR 2008, 582). Dabei ist maßgebend, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger (Gericht und Gegenpartei) zu verstehen ist. Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist (BGHZ 4, 328, 334; NJW 1987, 1946 m.w.N.). Bei objektiv unrichtiger oder auch mehrdeutiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll (BGH aaO; Beschl. vom 28.3.1995 – X ARZ 255/95, NJW-RR 1995, 764 m.w.N.). Bei der Auslegung der Parteibezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen (so ausdrücklich BAG, Urt. vom 12.2.2004 – 2 AZR 136/03, BAG-Rep. 2004, 210; konkludent auch schon BGH, Urt. vom 16.5.1983 – VIII ZR 34/82, NJW 1983, 2448, wo das Auslegungsergebnis, dass ein bestimmtes falsch bezeichnetes Unternehmen verklagt worden sei, mit dem Klagevortrag und der vorprozessualen Korrespondenz begründet wurde). Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klagerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen, selbst dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist (BAG aaO; so auch schon OLG Hamm, NJW-RR 1991, 188). Vorliegend wurde die AGg. zunächst fälschlicherweise als ‚R. GmbH in L.‘ bezeichnet, obwohl sie unter der Firma ‚V. GmbH‘ im Handelsregister eingetragen ist. Allerdings konnten trotz dieser Falschbezeichnung weder durch das Gericht noch durch die AGg. Zweifel an der verklagten Person bestehen. Die Adresse ist identisch und die AGg. verwendet nicht nur auf dem von ihr

verwendeten Briefpapier das Logo *R.*, sondern hebt diese Firmenbezeichnung auch in ihrem Adressstempel hervor. Die Berufung der AGg. auf eine Nichtzustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks lässt sich daher nicht durch die Falschbezeichnung der AGg. begründen.

[10] dd) Auch liegt in der Falschbezeichnung der AGg. kein Verstoß gegen Art. 34 Nr. 1 EuGVO. Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung liegt nur dann vor, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts auf einem Verfahren beruht, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrens[rechts] in einem solchen Maß abweicht, dass nach der deutschen Rechtsordnung die Entscheidung nicht mehr als in einem geordneten rechtsstaatlichen Verfahren ergangen angesehen werden kann (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art. 34 EuGVO Rz. 11). Die Rubrumsberichtigung durch Urteil vom 29.5.2007 (V GC 1396/04) wäre auch nach deutschem Recht gemäß § 319 ZPO möglich gewesen, da feststand bzw. erkennbar war, wer als Partei gemeint war und Interessen Dritter durch die Berichtigung nicht berührt wurden (OLG Frankfurt, NJW-RR 1990, 768 m.w.N.; OLG Hamm, NJW-RR 1999, 469). Voraussetzung ist nur, dass die Identität der Partei feststeht und durch die Berichtigung gewahrt bleibt (BGHReport 2003, 1168). Vorliegend lässt sich bereits aus den Umständen des Falls die Falschbezeichnung der AGg. aufklären, da sich die ursprüngliche Parteibezeichnung der AGg. aus deren eigenen Briefbögen, Adressstempeln und wohl auch aus der Aussage des Geschäftsführers der AGg. während seiner Zeugenvernehmung am 8.12.2008 ergibt, sodass eine Korrektur im Urteil vom 29.5.2007 (V GC 1396/04) ohne weiteres vorgenommen werden konnte und diesbezüglich kein Verstoß gegen den *ordre public* vorliegt.

[11] ee) Die von der AGg. geltend gemachte fehlende Aktivlegitimation bzw. Prozessführungsbefugnis der ASt., wegen Einleitung eines Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahrens gegen diese, begründet ebenfalls keinen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 34 Nr. 1 EuGVO. Die Gesellschaft besteht nach polnischem wie auch nach deutschem Recht bis zur Vollbeendigung als Abwicklungsgesellschaft fort und behält ihre Rechtsfähigkeit gemäß Art. 274 § 3 des polnischen Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaft vom 15.9.2000 (Dz.U. Nr. 94, Pos. 1037; vgl. dazu auch: *Breidenbach-Brockhuis/Schnell*, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band II, Polen [Stand: Juni 2009], Kapitel D.I Rz. 66). Die Gesellschaft in Liquidation kann daher weiterhin Ansprüche klageweise geltend machen. Es mangelt der ASt. nicht an der Prozessführungsbefugnis, sodass von einem offensichtlichen Verfahrensverstoß gegen die öffentliche Ordnung nicht ausgegangen werden kann.

[12] ff) Offen bleiben kann schließlich, ob ein die Anerkennung der polnischen Ausgangsentscheidung hindernder Versagungsgrund im Sinne von Art. 34 Nr. 2 EuGVO gegeben ist. Nach Art. 34 Nr. 2 EuGVO wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte. Die von der ASt. vorgelegten Unterlagen reichen nicht aus, um von einer ordnungsgemäßen Zustellung der Klageschrift an die AGg. ausgehen zu können. Zwar erfolgte laut Nr. 11 der Bestätigung des polnischen Urteils (V GC 1396/04) als Europäischer Vollstreckungstitel vom 26.3.2008 die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks gemäß Art. 13 EuVTVO. In der EuVTVO sind auch dieselben Urkunden gemeint wie in Art. 34 Nr. 2 EuGVO. Nähere Angaben über Datum und Art der Zustellung enthält die Bestätigung allerdings nicht. Auch wurden vonseiten der ASt. entsprechende Unterlagen nicht eingereicht. Allein aus den Umständen des Falls lässt sich nicht eindeutig darauf schließen, dass der AGg. eine Klageschrift ordnungsgemäß zugestellt worden ist und eine rechtzeitige Verteidigung der AGg. möglich gewesen wäre. Von einer Zustellung an einen vertretungsberechtigten polnischen Anwalt der AGg. kann im Stadium der Klageerhebung nicht ausgegangen werden. Die AGg. trägt insoweit glaubhaft vor, mit einem Anwalt habe man sich erst nach Zustellung des Versäumnisurteils im Februar 2003 in Verbindung gesetzt, der daraufhin Rechtsmittel gegen das Versäumnisurteil eingelegt habe. Diese Vorgehensweise kann, was aber hier nicht mehr entschieden werden muss, der Anwendung des Art. 34 Nr. 2 EuGVO entgegenstehen. Hat die AGg., was aus der vorliegenden Akte und den das polnische Ausgangsverfahren betreffenden Unterlagen allerdings nicht klar hervorgeht, in dem im Verfahren der Rechtshilfe erfolgten Termin vor dem AG Freudenstadt (8.12.2006 - 5 AR 60/06) und später im Rechtsbehelfsverfahren in Polen sich nicht nur gegen die Zuständigkeit der polnischen Gerichte gewandt, sondern auch zur Sache eingelassen, würde dies der Anwendung der Art. 34 Nr. 2 EuGVO zu ihren Gunsten entgegenstehen, da die ursprüngliche Verletzung ihres rechtlichen Gehörs dann als Versagungsgrund nachträglich wieder entfallen wäre.

Angesichts des zu a) bereits erzielten Ergebnisses kommt es darauf indes für die Entscheidung nicht mehr an.

Fundstellen

LS und Gründe

Rpfler, 2009, 688, mit Anm. *Strasser*

EuZW, 2010, 37

NJW-RR, 2010, 134

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2009-235>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).